

- b) Sicherheit in der Handhabung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Arbeitsmethoden;
- c) Kenntnisse zu Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
- d) Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die portugiesische Gegenwartssprache anzuwenden;
- e) solides Wissen über das heutige gesprochene und geschriebene Portugiesisch;
- f) Überblick über die Geschichte der portugiesischen Sprache;
- g) Fähigkeit, ältere portugiesische Texte zu übersetzen und im Hinblick auf die Entwicklung und Struktur des modernen Portugiesisch zu kommentieren.

(B) Literaturwissenschaft

- a) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Erkenntnissen der Literaturwissenschaft sowie der Literaturtheorie und Ästhetik;
- b) Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung sozio-kultureller, historischer und sprachlicher Aspekte zu interpretieren und die angewandten Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen;
- c) Kenntnisse der wichtigsten Autoren, Epochen und Entwicklungstendenzen der portugiesischen Literatur anhand eigener fremdsprachiger Lektüre.

(C) Landeskunde

Sichere Kenntnisse der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse

(D) Sprachpraxis

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen portugiesischen Alltagssprache;
- b) Fähigkeit, ohne Hilfsmittel gesprochene und geschriebene Texte zu verstehen;
- c) Umfassende Kenntnisse der Lautlehre Grammatik, Stilistik und Idiomatik der modernen portugiesischen Sprache.

(E) Fachdidaktik Portugiesisch

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
- b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifischer Relevanz;
- c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Portugiesischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter

Aufsicht in portugiesischer Sprache zu den Bereichen (A) bis (C). Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
Geprüft werden die noch verbleibenden Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geprüft wird.
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 30 min)

Anlage 4
(zu § 52)

Lehramt an Sonderschulen

Gliederung:

I. Rehabilitationspädagogische Grundlagen

- 1. Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik
- 2. Rehabilitationspädagogische Psychologie

II. Rehabilitationspädagogische Fachrichtungen

- 1. Geistigbehindertenpädagogik
- 2. Körperbehindertenpädagogik
- 3. Lernbehindertenpädagogik
- 4. Sprachbehindertenpädagogik
- 5. Verhaltensgestörtenpädagogik

I. Rehabilitationspädagogische Grundlagen

Das Grundlagenstudium gliedert sich in:

Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Rehabilitationspädagogische Psychologie.

Das Studium in Allgemeiner Rehabilitations- und Integrationspädagogik umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theorie der Rehabilitationspädagogik,
- (B) Integrationspädagogik,
- (C) Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen rehabilitationspädagogischer Praxis,
- (D) Fachrichtungsübergreifende Schwerpunkte rehabilitativer Förderung,
- (E) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch

die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C) oder (D),
2. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium;

b) Studiennachweise

zwei Nachweise zu (E):

- a) sprachwissenschaftliche Grundlagen,
- b) Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Theorie der Rehabilitationspädagogik

- a) Komplexität des Behinderungsbegriffs;
- b) systematische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik;
- c) begriffliche Grundlagen des Faches;
- d) anthropologische und soziologische Grundlagen von Behinderung;
- e) interdisziplinäre Aspekte;
- f) Geschichte der Heil-, Sonder- und Rehabilitationspädagogik.

(B) Integrationspädagogik

- a) Theorie und Geschichte der integrativen Erziehung und des gemeinsamen Unterrichtes;
- b) Integration von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen;
- c) gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen der Integration;
- d) soziologische, ökonomische und rechtliche Aspekte der Integration von Menschen mit Behinderungen.

(C) Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen rehabilitationspädagogischer Praxis

- a) Institutionen der Erziehung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen;
- b) pädagogische Frühförderung;
- c) Bildung und Erziehung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Elementarbereich;
- d) Gesetzliche Grundlagen der Rehabilitationspädagogik.

(D) Fachrichtungsübergreifende Schwerpunkte rehabilitativer Förderung

- a) Förderschwerpunkte bei Lernstörungen und Lernbeeinträchtigungen;

- b) Förderschwerpunkte im Bereich der Sprache;
- c) Förderschwerpunkte im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung;
- d) Förderschwerpunkte im Bereich der geistigen Entwicklung;
- e) Förderschwerpunkte im Bereich der motorischen Entwicklung;
- f) Förderschwerpunkte im Bereich der Wahrnehmung.

(E) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen

- a) sprachwissenschaftliche Grundlagen;
- b) Einsatz unterschiedlicher Kommunikationssysteme in der Rehabilitationspädagogik;
- c) Sprech-, Sprach- und Redeablaufstörungen;
- d) Kommunikationstechnologien.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 30 min)

Das Studium in Rehabilitationspädagogischer Psychologie umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Rehabilitationspädagogische Diagnostik/Förderdiagnostik,
- (B) Psychologische Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen,
- (C) Lernförderung und Persönlichkeitsentwicklung unter erschwerten Bedingungen.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C),
2. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Rehabilitationspädagogische Diagnostik/Förderdiagnostik

- a) Analyse von Lernvoraussetzungen;
- b) Entwicklungsdiagnostik;

- c) Methoden und Testverfahren zur Persönlichkeitsdiagnostik;
 - d) spezielle Verfahren zur Leistungsdiagnostik;
 - e) Rehabilitationspädagogische Gutachtenerstellung
- (B) Psychologische Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen
- a) Analyse und Gestaltung von Kommunikationsabläufen;
 - b) grundlegende Beratungskonzepte;
 - c) grundlegende psychologische Therapiekonzepte;
 - d) Frühförderung, auch im Sinne sofortiger Förderung bei Schädigungen im Schulalter;
 - e) psychohygienische Konzepte.
- (C) Lernförderung und Persönlichkeitsentwicklung unter erschwerten Bedingungen
- a) Entwicklungstheorien;
 - b) Lehr- und Lerntheorien;
 - c) Supervision und Lehrertraining.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 30 min)

II. Rehabilitationspädagogische Fachrichtungen

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Pädagogik der Fachrichtung,
- (B) Didaktik der Fachrichtung,
- (C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
Grundstudium:
 - 1. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (A),
 - 2. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (B),Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
Hauptstudium:
 - 3. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (A),
 - 4. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (B);
- b) Studiennachweise
je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (C).

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik

(A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Geschichte und Theorie der Bildung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung;
- b) Erklärungsmodelle und Erscheinungsformen geistiger Behinderung;
- c) Leitkonzepte der Pädagogik bei geistiger Behinderung;
- d) Institutionen und Rehabilitationssysteme für Menschen mit geistiger Behinderung.

(B) Didaktik der Fachrichtung

- a) didaktische Konzeptionen der Geistigbehindertenpädagogik;
- b) Grundlagen zur Planung, Gestaltung und Reflexion des Unterrichts von Schülern mit geistiger Behinderung;
- c) basale Lernförderung unter besonderer Berücksichtigung von Personen mit geistigen Schwerst- und Mehrfachbehinderungen;
- d) Grundlagen des Rechnens und Lesens bei Schülern mit geistiger Behinderung.

(C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) förderdiagnostische Prozesse und diagnostische Verfahren zur Ermittlung des (sonder-) pädagogischen Förderbedarfs;
- b) Theorie und Praxis der pädagogischen Frühförderung;
- c) Theorie und Praxis der vorschulischen und schulischen Integration;
- d) Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung und Altenarbeit;
- e) Theorie und Praxis der Elternarbeit;
- f) gesellschaftliche Integration, Wohnformen, Arbeitsmodelle;
- g) pädagogisch-therapeutische Konzepte;
- h) Reformkonzepte und innovative Handlungsmodelle (z. B. Enthospitalisierung, systematische Praxisberatung);
- i) Verhaltensauffälligkeiten/psychische Störungen bei geistiger Behinderung.

Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik

(A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Theorie und Geschichte der Bildung, Erziehung und Rehabilitation Körperbehinderter und chronisch Erkrankter;
- b) Erscheinungsformen von Körperbehinderungen und Theorien ihrer Entstehung;
- c) psychosoziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Körperbehinderung;
- d) kognitive Entwicklung von Kindern mit Körperbehinderungen und Entwicklungsförderung;
- e) psychosexuelle Entwicklung von Kindern mit Körperbehinderungen und Entwicklungsförderung;

- f) Konzeptionen der Förderung Körperbehinderter unter schulischen, sonderschulischen und weiteren Bedingungen der Rehabilitation;
- g) soziale und berufliche Integration, Schullaufbahn- und Lebensberatung.

(B) Didaktik der Fachrichtung

- a) didaktische Konzeptionen und Modelle der Körperbehindertenpädagogik;
- b) Erstlesen und Erstrechnen von Kindern mit Körperbehinderungen;
- c) vorschulische und schulische Integration von Kindern mit Körperbehinderungen;
- d) Besonderheiten der Didaktik der Unterrichtsfächer und Rehabilitationsbereiche;
- e) Krankenhaus- und Hausunterricht;
- f) Unterrichtsplanung und Analyse des Unterrichts von Kindern mit Körperbehinderungen.

(C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) Förderdiagnostik und Gutachtenerstellung bei Kindern mit Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen;
- b) Bewegungserziehung und Bewegungserleichterung bei Menschen mit Körperbehinderungen;
- c) Dysarthriebehandlung und Kommunikationsförderung;
- d) Förderung von Kindern mit begrenzter Lebenserwartung;
- e) Freizeitgestaltung bei Menschen mit Körperbehinderungen;
- f) Zusammenarbeit mit Eltern von Kindern mit Körperbehinderungen;
- g) politische Arbeit und soziale Sicherungssysteme bei Menschen mit Körperbehinderungen;
- h) Arbeitsökonomie, Kooperation und Supervision des Pädagogen.

Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik

(A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Theorie der Lernbehindertenpädagogik in Geschichte und Gegenwart;
- b) Kenntnis moderner Lebenswelten und Aufwachsrisiken von Kindern und Jugendlichen;
- c) Ursachen und Erscheinungsformen von Lernerschwernissen/Lernbehinderungen;
- d) Erklärungsmodelle aus soziologischer, anthropologischer, pädagogischer und psychologischer Sicht;
- e) rehabilitative und integrative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beim Lernen von vorschulischen, schulischen, nachschulischen und außerschulischen Handlungsfeldern;
- f) unterschiedliche Konzeptionen, Organisationsformen und Arbeitsweisen bei Lernerschwernissen/Lernbehinderungen einschließlich ihrer Rahmenbedingungen und rechtlichen Grundlagen;
- g) Möglichkeiten der sozialen und beruflichen Integration;

- h) schul- und berufsbezogene und lebensweltorientierte Beratung.

(B) Didaktik der Fachrichtung

- a) rehabilitative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beim Lernen unter besonderer Berücksichtigung präventiver und integrativer Orientierungen;
- b) didaktische Konzepte und Modelle bei Lernerschwernissen/Lernbehinderungen;
- c) Grundlagen der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht bei Lernbehinderungen in unterschiedlichen Lernbereichen einschließlich Anfangsunterricht;
- d) Förderkonzepte und prozessorientierte Lernhilfen bei Lernerschwernissen/Lernbehinderungen;
- e) Medien der rehabilitativen Förderung im Unterricht bzw. Rehabilitationsbereichen.

(C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) Frühförderung, Prävention und Beratung bei Lernerschwernissen;
- b) prozessorientierte und förderdiagnostische Vorgehensweisen zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beim Lernen;
- c) präventive und integrative Orientierungen in den vorschulischen, schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern;
- d) Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit und Kooperation mit Jugendhilfe, (Schul-) Sozialarbeit, Freizeiteinrichtungen, lokaler Kulturarbeit;
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung in innovativen Handlungsfeldern (z. B. Elternarbeit, kollegiale Beratung und Fortbildung, Kompetenztransfer).

Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik

(A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Theorie und Praxis der Erziehung, Bildung und Therapie bei Menschen mit Sprachbehinderungen in Geschichte und Gegenwart;
- b) Organisationsformen, Konzeptionen und rechtliche Grundlagen der pädagogisch-therapeutischen Rehabilitation und Integration bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- c) Systematik der Sprachbehinderungen im Überblick, Erscheinungsformen, Erklärungsansätze und Lebensbedeutsamkeit;
- d) sprachwissenschaftliche Grundlagen als Voraussetzung der pädagogisch-therapeutischen Förderung bei Menschen mit Sprachbehinderungen; Phonetik und Phonologie, Syntax und Morphosyntax, Lexik und Semantik, Pragmatik;
- e) medizinische Aspekte der Sprachbehindertenpädagogik: HNO, Phoniatrie und Pädaudiologie, Neurologie, Kieferorthopädie;
- f) psychosoziale Aspekte der Förderung bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- g) soziale und berufliche Integration, Schullaufbahn- und Lebensberatung.

(B) Didaktik der Fachrichtung

- a) Konzeptionen, Modelle und Methoden der pädagogischen, unterrichtlichen und sprachtherapeutischen Förderung;
- b) Grundlagen der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Sprachbehinderungen;
- c) Konzepte der basalen Förderung als Voraussetzung der Sprachaufnahme, Sprachverarbeitung und Sprachproduktion;
- d) Konzepte für Fördermaßnahmen bei Menschen mit Sprachbehinderungen, die im Zusammenhang mit anderen Behinderungen stehen;
- e) Förderkonzepte zum Schreiben und Lesen bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- f) Besonderheiten der Didaktik der Unterrichtsfächer und Rehabilitationsbereiche.

(C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) fachspezifische Diagnostik und Therapie von Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen;
- b) Modelle der Prozeßdiagnostik bei sonderpädagogischem Förderbedarf;
- c) Frühförderung, Prävention und Beratung;
- d) Berufliche Rehabilitation.

Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik

(A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) historische Entwicklungen der Pädagogik bei Verhaltensstörungen;
- b) Erscheinungsformen von Verhaltensstörungen und Theorien ihrer Entstehung;
- c) moderne Lebenswelten, Entwicklungsrisiken und -chancen von Kindern;
- d) unterschiedliche Konzepte der Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung schulischer Förderung;
- e) pädagogisch/therapeutische Ansätze der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
- f) außerschulische Konzepte der Erziehung für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensstörungen;
- g) Möglichkeiten der Prävention und der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
- h) Erziehung zwischen Risiko und Resilienz.

(B) Didaktik der Fachrichtung

- a) didaktische Konzepte der Verhaltensgestörtenpädagogik;
- b) Grundlagen der Analyse und Planung des Unterrichts bei Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
- c) sonderpädagogische Prinzipien des Unterrichts an der Schule für Verhaltensgestörte;
- d) grundlegende didaktische Aspekte der Prävention von Verhaltensstörungen;
- e) grundlegende Aspekte der Integration von Schülern mit Verhaltensstörungen;

- f) Grundlagen des Elementarunterrichts in den Kernfächern für Kinder mit Verhaltensstörungen.

(C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) Genese von Verhaltensstörungen;
- b) förderdiagnostische Prozesse einschließlich spezifischer Methoden und Verfahren zur Erfassung von Verhaltensstörungen;
- c) psychologische Erklärungsansätze zur Entstehung von Verhaltensstörungen;
- d) pädagogisch-therapeutisches Handeln mit Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
- e) psychische Störungsbilder bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Klassifikation;
- f) Modelle zur Steigerung der pädagogischen Handlungskompetenz;
- g) der Verbund der Jugendhilfe und Grundlagen interdisziplinärer Zusammenarbeit;
- h) Zusammenhänge von Lern- und Verhaltensstörungen.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt in beiden Fachrichtungen die Bereiche (A), (B) und (C). Der Prüfling wählt jeweils einen Themenkomplex zur Bearbeitung aus.
(Prüfungsdauer: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung.
(Prüfungsdauer: 40 min)

Anlage 5
(zu § 61)

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Gliederung:

- I. Berufspädagogik
- II. Bautechnik
- III. Elektrotechnik
- IV. Gesundheit und Pflege
- V. Ernährung und Hauswirtschaft
- VI. Metalltechnik
- VII. Wirtschaft und Verwaltung
- VIII. Deutsch
- IX. Englisch
- X. Ethik
- XI. Mathematik
- XII. Physik
- XIII. Russisch
- XIV. Sozialkunde
- XV. Sport

I. Berufspädagogik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theorien beruflicher Erziehung und Bildung,
- (B) Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter,
- (C) Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung,
- (D) Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung,
- (E) Didaktik des beruflichen Lernens sowie
- (F) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
 - Grundstudium:
 - 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
 - Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
 - Hauptstudium:
 - 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
 - 3. je ein Leistungsnachweis zu (C), (D), (E) und (F);
- b) Studiennachweise
 - Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Theorien beruflicher Erziehung und Bildung
 - a) Konzepte und Methoden der Berufspädagogik;
 - b) Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten;
 - c) philosophische und anthropologische Fragen von Arbeit, Technik und Beruf.
- (B) Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter
 - a) entwicklungspsychologische Bedingungen;
 - b) lernpsychologische Bedingungen.
- (C) Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung
 - a) Sozialisationsbedingungen und -prozesse im Jugend- und Erwachsenenalter;
 - b) Sozialisation im Betrieb und in beruflicher Schule;
 - c) gruppenspezifische Bedingungen der beruflichen Bildung.
- (D) Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung

- a) das Berufsbildungssystem und seine historische Entwicklung;
- b) Bildungspolitik, -recht und -organisation;
- c) Konzepte und Modelle der Lehrerbildung;
- d) berufliche Bildung im internationalen Vergleich.

(E) Didaktik des beruflichen Lernens

- a) Didaktik und Curriculumentwicklung;
- b) Unterrichtsplanung und -durchführung;
- c) Leistungsförderung und -beurteilung.

(F) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es werden aus den Bereichen (A) bis (F) fünf Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Von diesen sind drei zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf zwei der Bereiche (A) bis (F), die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

(Prüfungsdauer: 30 min)

II. Bautechnik

Das Studium der Fachrichtung Bautechnik umfaßt die Bereiche:

- (A) Baustoffkunde und Materialprüfung,
- (B) Bauphysik/Baustatik,
- (C) Baukonstruktion

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Arbeitstechnik im Rohbau, Ausbau und Tiefbau,
- (E) Betonbau/Stahlbetonbau und Mauerwerksbau,
- (F) Grundbau/Bodenmechanik/Straßenbau,
- (G) Baubetrieb/Baumaschinen,
- (H) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (I) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Holz- und Kunststofftechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Arbeitstechnik der Holz- und Kunststoffverarbeitung,
- (E) Holzbau,
- (F) Möbelbau und Ausbau in Holz und Kunststoff,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

aa) innerhalb des Schwerpunktes Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik

4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H),
9. ein Leistungsnachweis zu (I),
10. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

bb) innerhalb des Schwerpunktes Holz- und Kunststofftechnik

4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H),
9. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. drei Nachweise aus verschiedenen Bereichen zu (D) bis (I) bzw. zu (D) bis (H) des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

aa) innerhalb des Schwerpunktes Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Baustoffkunde und Materialprüfung

- a) Aufbau, Eigenschaften und Verhalten von Baustoffen, Verfestigungs- und Abbaureaktionen, Formbarkeit, Probleme bei Baustoffkombinationen;
- b) Baustoffprüfung, Baustoffnormung;

- c) Sicherung der Beständigkeit von Bauwerken, Verhalten gegenüber Schwingungen, Verformungskräften und Feuereinwirkungen, Sicherung eines gesunden Wohnklimas.

(B) Bauphysik/Baustatik

- a) Wohnhygiene;
- b) Erscheinungen von Wärme, Feuchte, Schall, Feuer und Tageslicht im Innern von Räumen, In- und Anbauteilen und Bauwerken;
- c) Planung und Errichtung schadensfreier Bauwerke.

(C) Baukonstruktion

- a) Beziehungen zwischen tektonischem Gefüge und Raumgefüge sowie zwischen Gefügesystemen;
- b) Problematik der gemeinsamen Verwendung von Bauwerksteilen aus unterschiedlichen Werkstoffen;
- c) baustoffbedingte Bauteilbildung im Innen- und Außenbereich, Anschluß der Ver- und Entsorgungsleitungen an die öffentlichen Netze.

(D) Arbeitstechnik im Rohbau, Ausbau und Tiefbau

- a) Schalungs-, Bewehrungs- und Betonarbeiten;
- b) Mauerwerks- und Montagearbeiten einschließlich Gerüstbau;
- c) Verkleiden und Beschichten, Wärme- und Schalldämmarbeiten;
- d) Abdichtungs- und Sperrmaßnahmen.

(E) Betonbau/Stahlbetonbau und Mauerwerksbau

- a) Verbundstoff, Stahlbeton, Bauelemente und Trageverhalten;
- b) Bemessen von tragenden und stützenden Bauteilen, Grenzzustände der Tragfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit;
- c) Nachweis der Festigkeit und Steife und der Gebrauchslast, Sicherung gegen Reißen und zulässige Verformung;
- d) Grundzüge der Bewehrungsführung;
- e) Aufbau von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton und Mauerwerk.

(F) Grundbau/Bodenmechanik/Straßenbau

- a) Bodenkennwerte, Bodengefüge, Lastabtragung;
- b) Erddruck und Erdwiderstand, Wasserdruck und Wasserüberdruck, Grund- und Geländebruch, zulässige Belastungen des Baugrundes;
- c) Struktur und Formänderungen von Erdstoffen;
- d) Klassifikation der Böden und Wasserbewegung im Boden; Baugrunderkundung;
- e) Entwurf von Straßen, Konstruktion und Bemessung von Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe.

(G) Baubetrieb/Baumaschinen

- a) Bauprojekt von der Planung bis zur Ausführung;
- b) Bauvertragsrecht und VOB;
- c) Baumaschinen und Gerätewirtschaft;
- d) Unfallverhütung und Sicherheitsfragen.

- (H) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (I) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- bb) innerhalb des Schwerpunktes Holz und Kunststofftechnik Kenntnisse aus den Bereichen:
- (A) Baustoffkunde und Materialprüfung
 - a) Aufbau, Eigenschaften und Verhalten von Baustoffen, Verfestigungs- und Abbaureaktionen, Formbarkeit, Probleme bei Baustoffkombinationen;
 - b) Baustoffprüfung, Baustoffnormung;
 - c) Sicherung der Beständigkeit von Bauwerken, Verhalten gegenüber Schwingungen, Verformungskräften und Feuereinwirkungen, Sicherung eines gesunden Wohnklimas.
- (B) Bauphysik/Baustatik
 - a) Werkstoff Holz, Verbindungsmittel;
 - b) Holzbauwerkstoffe, Tragverhalten an Holzbauwerken, Versagensursachen;
 - c) Ausformung und Abmessung von Tragwerken und ihrer Elemente bei Beanspruchung, Verformung und Last;
 - d) rechnerische Nachweise der Tragfähigkeit vorhandener Tragwerke, Bauteile aus Brettschichtholz.
- (C) Baukonstruktion
 - a) Beziehungen zwischen tektonischem Gefüge und Raumgefüge sowie zwischen Gefügesystemen;
 - b) Problematik der gemeinsamen Verwendung von Bauwerksteilen aus unterschiedlichen Werkstoffen;
 - c) baustoffbedingte Bauteilbildung im Innen- und Außenbereich, Anschluß der Ver- und Entsorgungsleitungen an die öffentlichen Netze.
- (D) Arbeitstechnik der Holz- und Kunststoffverarbeitung
 - a) Aufbau und Eigenschaften von Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen;
 - b) Lagerung, Trocknung, Oberflächenbehandlung, Holzarten;
 - c) Arbeitsvorbereitung und Teilefertigung einschließlich Spannungstechnologie, Zusammenbau und Einbau.
- (E) Holzbau
 - a) Werkstoff Holz, Verbindungsmittel;
 - b) Holzbauwerkstoffe, Tragverhalten an Holzbauwerken, Versagensursachen;
 - c) Ausformung und Abmessung von Tragwerken und ihrer Elemente bei Beanspruchung, Verformung unter Last;
 - d) rechnerische Nachweise der Tragfähigkeit vorhandener Tragwerke, Bauteile aus Brettschichtholz.
- (F) Möbelbau und Ausbau in Holz und Kunststoff
 - a) Gestaltungselemente und Gestaltungsprinzipien, Möbel und Ausbauteile;

- b) Entwurf und Konstruktion im handwerklichen und industriellen Möbelbau und Ausbau;
- c) Werstoff- und Farbkombinationen, Betriebsplanung.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht:

- aa) innerhalb des vertieft studierten Schwerpunktes Rohbau, Ausbau- und Tiefbautechnik aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (I) oder
- bb) innerhalb des vertieft studierten Schwerpunktes Holz und Kunststofftechnik aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H). Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

III. Elektrotechnik

Das Studium der Fachrichtung Elektrotechnik umfaßt die Bereiche:

- (A) Grundlagen der Elektrotechnik,
 - (B) Elektronische Bauelemente und Schaltungen,
 - (C) Schaltungstechnik/Meßtechnik,
- sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Automatisierungstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik,
- (E) Regelungs- und Steuerungstechnik,
- (F) Prozeßmeßtechnik I,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Elektrische Energietechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Elektrische Energietechnik,
- (E) Elektrische Maschinen und Aktoren,
- (F) Elektrische Antriebe I,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Nachrichtentechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik,
- (E) ein erstes Wahlfach,
- (F) ein zweites Wahlfach,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H),
9. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus einem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;
(Sofern als vertieft studierter Schwerpunkt Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik gewählt wurde, ist dieser Leistungsnachweis aus dem Schwerpunkt Elektrische Energietechnik zu erbringen.)

b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. ein Nachweis zum Laborpraktikum,
3. ein Nachweis zu Grundlagen der Elektrotechnik,
4. ein Nachweis zur Schaltungstechnik,
5. ein Nachweis zu (G).

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Grundlagen der Elektrotechnik

- a) mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
- b) Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III;
- c) Werkstoffe.

(B) Elektronische Bauelemente und Schaltungen

- a) Aufbau, Funktion und Einsatz ausgewählter elektronischer Bauelemente;
- b) Entwurf, Aufbau und Technologie digitaler Schaltungen, Verarbeitung digitaler Signale;
- c) Einführung in die Technik der Mikroprozessoren.

(C) Schaltungstechnik/Meßtechnik

- a) Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, Energienetze, Schutzmaßnahmen;
- b) spezielle Gesichtspunkte der Niederspannungstechnik;
- c) Messung von Zustandsgrößen und Systemparametern;
- d) Test- und Prüfverfahren, Fehler- und Ausgleichsrechnung;
- e) ausgewählte rechtliche Grundsätze

sowie Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Automatisierungstechnik:

(D) Grundlagen der Nachrichtentechnik

- a) Struktur der Nachrichtentechnik;
- b) Modulations- und Codierungsverfahren;
- c) Störungseinflüsse in Übertragungssystemen.

(E) Regelungs- und Steuerungstechnik

- a) Grundlagen der linearen und nichtlinearen Regelungslehre;
- b) Regelkreise, Analyse- und Entwurfsverfahren, Bemessungsverfahren und Einstellregeln.

(F) Prozeßmeßtechnik I

- a) Aufbau und Verfahren von Meßsystemen;
- b) Sensorprinzipien;
- c) Meßverfahren.

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

bb) innerhalb des Schwerpunktes Elektrische Energietechnik:

(D) Elektrische Energietechnik

- a) Elektrotechnologie, Elektrowärme;
- b) Leistungselektronik;
- c) Elektroenergieerzeugung, -übertragung und -verteilung.

- (E) Elektrische Maschinen und Aktoren
 - a) Aufbau und Wirkungsweise von Transformatoren;
 - b) Aufbau und Wirkungsweise von Gleich- und Drehstrommaschinen.
 - (F) Elektrische Antriebe I
 - a) stationäres Betriebsverhalten elektrischer Antriebe;
 - b) nichtstationäres Verhalten elektrischer Antriebe.
 - (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
 - (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- cc) innerhalb des Schwerpunktes Nachrichtentechnik:
- (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik
 - a) Struktur der Nachrichtentechnik;
 - b) Modulations- und Kodierungsverfahren;
 - c) Störungseinflüsse in Übertragungssystemen.
 - (E) ein erstes Wahlfach.
 - (F) ein zweites Wahlfach.
 - (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.
 - (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht:

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (C) sowie (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes geschrieben. Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung. (Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung. (Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

IV. Gesundheit und Pflege

Das Studium der Fachrichtung Gesundheit und Pflege umfaßt die Bereiche:

- (A) Anatomische Grundlagen,
- (B) Physiologische Grundlagen,
- (C) Medizinische Psychologie

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist:

Innerhalb des Schwerpunktes Gesundheit sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Angewandte Medizin,
- (E) Medizinische Ökologie,
- (F) ein Wahlfach des Fachgebietes,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Pflege sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Theorien und Methoden der Pflege sowie Konzepte der Pflegepraxis,
- (E) Pflegemedizin,
- (F) Systemaspekte des Gesundheits- und Sozialwesens,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) für den vertieft studierten Schwerpunkt Gesundheit bzw. ein Leistungsnachweis zu (C) für den vertieft studierten Schwerpunkt Pflege,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein Leistungsnachweis zu (E),
5. ein Leistungsnachweis zu (F),
6. ein Leistungsnachweis zu (G),
7. ein Leistungsnachweis zu (H),
8. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;
2. Nachweis über Lehrveranstaltungen zu nachfolgenden Inhalten:
 - a) naturwissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Chemie, Physik),